

Antrag auf Aussetzung nach §246 StPO

Nach §222 StPO muss das Gericht die geladenen Zeugen der Angeklagten rechtzeitig namhaft machen.

Dies ist im Falle des/der Zeug*in _____ nicht geschehen, deshalb beantrage ich die Aussetzung des Prozesses nach §246 II,III StPO, damit ich mich ausreichend auf seine/ihre Vernehmung vorbereiten kann.

Antrag auf Ablehnung des/der vorsitzenden Richter*In

Richter*In _____ ist wegen des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er/sie die nach §246 II,III StPO gebotene Aussetzung der Verhandlung abgelehnt hat.

Begründung: Der/Die vorsitzende Richter*In hatte genug Zeit um Zeug_innen zu laden und mir eben dies mitzuteilen. Wenn er/sie jetzt Zeug_innen vernehmen will, ohne mir das bekannt zu geben und damit eine ausreichende Vorbereitung auf die Vernehmung zu ermöglichen, liegt der Verdacht nahe, dass es hier gar nicht darum geht, ein faires Verfahren zu führen, im Gegenteil werden meine Verteidigungsmöglichkeiten durch den/die vorsitzenden Richter*In bewusst eingeschränkt. Gerade weil ich juristischer Laie bin, benötige ich für die Vorbereitung der Vernehmung ausreichend Zeit und wenn das Gericht mir diese nicht gewähren will, legt das nahe, dass der vorsitzende Richter mir gegenüber voreingenommen ist, zumal er/sie durch die Nicht-Aussetzung des Prozesses eindeutig gegen die Strafprozessordnung und damit geltendes Recht verstößt – zu meinem Nachteil. Daher ist er/sie abzulehnen.

Dieser Antrag wurde als direkte Reaktion auf das konkrete Verhalten des Richters / der Richterin in der Hauptverhandlung ausformuliert und anschließend gestellt, daher ist er fristgerecht vorgebracht worden.

Glaubhaftmachung:

Protokoll der Verhandlung vom
Zeugnis/dienstliche Erklärung des vorsitzenden Richters / der vorsitzenden Richterin

Ich verzichte ausdrücklich nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters./ der Richterin.

Ich beantrage die Namhaftmachung der/des über den Befangenheitsantrag entscheidenden Richter_in.